

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch die Unique Personalservice GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen Unique Personalservice Nord GmbH, Unique Personalservice West GmbH, Unique Personalservice SüdWest GmbH, Unique Personalservice SüdOst GmbH (nachfolgend UNIQUE) ausschließlich. Sollte der Geltung widersprochen werden, hat Unique das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass Ansprüche seitens des Entleihers entstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder/und den Bezug nehmenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträgen als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG.

2 Erlaubnis, Tarifbindung

Alle Unique-Gesellschaften sind jeweils im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG. Für die Unique-Mitarbeiter finden die zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen e.V. (BZA) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung.

3 Stellung der Mitarbeiter

Unique ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

4 Einsatz

Personalanforderungen durch den Entleiher erfolgen unter Angabe eines genauen Anforderungsprofils bei der zuständigen Unique-Niederlassung. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Unique bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Unique von der Überlassungsverpflichtung befreit.

Wenn der Entleiher berechtigterweise die Leistung eines Leiharbeitnehmers beanstandet und er Unique während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt davon unterrichtet, werden bis zu 4 Stunden der Arbeitszeit nicht in Rechnung gestellt. Unique wird im Rahmen gegebener Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.

Unique ist berechtigt, seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.

Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandungen begründenden Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.

5 Pflichten der Unique

Unique wird allen Pflichten eines Arbeitgebers nachkommen und insbesondere die Lohnsteuer und Sozialabgaben ordnungsgemäß abführen. Unique und der überlassene Unique-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

6 Pflichten des Kunden

Der Entleiher versichert, im Besitz der notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sein und die für seinen Betrieb geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetz, einzuhalten.

Der Entleiher verpflichtet sich, Unique-Mitarbeiter nur am vereinbarten Einsatzort und im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen.

Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderungen im Arbeitsbereich des Unique-Mitarbeiters wird dieser vom Entleiher über alle Gefahren sowie über die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet.

Bei Arbeitsunfällen von Unique-Mitarbeitern ist der Entleiher verpflichtet, Unique unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Der Entleiher gestattet Unique nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Arbeitsplatz, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

7 Verrechnungssatz, Rechnungsstellung

Der Verrechnungssatz basiert auf der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Soweit im Rahmenvertrag nicht anderweitig vereinbart, werden zusätzlich zum Verrechnungspreis daher folgende Zuschläge zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

Überstunden ab der 40.01 Stunde	25 %	Feiertagsarbeit	100 %
Samstagsarbeit	25 %	Schichtarbeit	5 %
Nachtarbeit	25 %	Sonntagsarbeit	50 %

Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Dies gilt nicht für Zuschläge aufgrund der Dauer der Überlassung.

Bei einer Überlassungsdauer von 9 Monaten erhöht sich der Verrechnungssatz automatisch um 3 %. Bei einer Überlassungsdauer von 12 Monaten erhöht sich der Verrechnungssatz automatisch um 5 %.

Die Rechnungsstellung durch Unique erfolgt aufgrund vom Entleiher wöchentlich abzuzeichnender Stundennachweise; darin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der Unique-Mitarbeiter dem Entleiher zur Verfügung stand. Unique rechnet wöchentlich ab, wobei die Rechnungen innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig sind.

8 Leistungshindernisse

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung sowie bei höherer Gewalt kann Unique die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verweigern und wird insoweit von der Pflicht zur Leistung befreit. Unique ist in diesen Fällen berechtigt, die Einzelaufträge mit einer Frist von 1 (einem) Werktag zu kündigen. Im Falle eines Arbeitskampfes überlässt Unique keine Mitarbeiter.

9 Haftung

Unique haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung von Unique ist begrenzt auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grobe fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen.

Der Leiharbeitnehmer übt seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Entleihers aus. Unique haftet daher nicht für Schäden, die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen Unique oder deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Unique und deren Leiharbeitnehmer freizustellen.

Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher.

10 Vermittlung / Übernahmen

Schließt der Entleiher / Kunde vor der Überlassung mit einem von Unique vorgestellten Bewerber (m/w) einen Arbeitsvertrag, so erhält Unique ein Vermittlungshonorar in Höhe von 20% der zwischen dem Entleiher und dem Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen, die innerhalb eines Jahres im Rahmen des Arbeitsverhältnisses an den Bewerber erfolgen, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc. Die Vermittlungsprovision wird bei Vertragsantritt des Bewerbers fällig.

Geht der Entleiher mit einem Mitarbeiter von Unique während eines bestehenden Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses oder bis zu sechs Monate danach ein Arbeitsverhältnis ein, erhält Unique ein Vermittlungshonorar entsprechend der ununterbrochenen Überlassungsdauer beim Entleiher. Besteht zwischen der Anstellung des Mitarbeiters und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist der Verleiher dennoch berechtigt, ein Vermittlungshonorar zu verlangen, wenn die vorangegangene Überlassung ursächlich für die Anstellung gewesen ist. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Mitarbeiters ursächlich gewesen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Entleiher wird gestattet, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungspflicht zu befreien.

Das Gleiche gilt für Mitarbeiter, die nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses als freie Mitarbeiter oder als Selbstständige überwiegend für den Entleiher tätig werden. Das Überwiegen einer Tätigkeit für den Entleiher wird vermutet.

Soweit im Rahmenvertrag nicht anders vereinbart, erhält der Verleiher folgendes Vermittlungshonorar:

Überlassungsdauer	Vermittlungshonorar
bis 1 Monate Überlassungsdauer	250 Std. x Verrechnungssatz
bis 2 Monate Überlassungsdauer	225 Std. x Verrechnungssatz
bis 3 Monate Überlassungsdauer	200 Std. x Verrechnungssatz
bis 4 Monate Überlassungsdauer	175 Std. x Verrechnungssatz
bis 5 Monate Überlassungsdauer	150 Std. x Verrechnungssatz
bis 6 Monate Überlassungsdauer	125 Std. x Verrechnungssatz
bis 7 Monate Überlassungsdauer	100 Std. x Verrechnungssatz
bis 8 Monate Überlassungsdauer	75 Std. x Verrechnungssatz
bis 9 Monate Überlassungsdauer	50 Std. x Verrechnungssatz
bis 10 Monate Überlassungsdauer	25 Std. x Verrechnungssatz
ab dem 11. Monat Überlassungsdauer	ohne Berechnung

Ab dem 11. Monat ununterbrochener Überlassungsdauer ist kein Übernahmehonorar mehr zu entrichten.

Kurze Unterbrechungen des Einsatzes werden auf die zuvor genannte Überlassungsdauer angerechnet. Als kurze Unterbrechung gilt eine Einsatzunterbrechung von maximal 1 Monat. Bei längeren Unterbrechungen beginnt die Zählung neu.

Das jeweilige Vermittlungshonorar versteht sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Übernahme des Mitarbeiters noch ein Arbeitsverhältnis mit Unique besteht.

11 Kündigung

Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträge können beiderseits mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Wochenende gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer fortgesetzten oder wiederholten Verletzung der Vertragspflichten trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung oder bei einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei (beispielsweise Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolglose Pfändung oder erheblicher Rückstand fälliger Zahlungsverpflichtungen). Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Eine gegenüber einem Leiharbeitnehmer ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

12 Anpassung des Vertrages

Bei einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, der für Unique gültigen Tarifverträge oder der Rechtsprechung verpflichten sich die Parteien, die betroffenen Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen.

Soweit tarifliche Entgelterhöhungen oder andere Umstände, die nicht von Unique zu vertreten sind, zu einer Kostensteigerung führen, kann Unique die Verrechnungssätze entsprechend anpassen.

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist der Sitz der jeweiligen Unique-Niederlassung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.